Bisherige Satzung	Neue Satzung	Anmerkungen
<u>Satzung</u>	<u>S a t z u n g</u>	
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Altstadt (Altstadtsatzung)	über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Altstadt (Altstadtsatzung)	
vom 21.11.2013	vom 21.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom*)	neu
Der Stadtrat hat am 12.11.2013 auf Grund des § 24 der Gemeinde- ordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.5.2013 (GVBl. S. 139) und des § 88 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Landesbau- ordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.03.2011 (GVBl. S. 47),	Der Stadtrat hat am 12.11.2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2013 (GVBI. Seite 139) und des § 88 Absatz 1 Nrn. 1, 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBI. Seite 47), folgende Satzung beschlossen:	
	*) Änderungshistorie am Dokumentende	neu

........ Allgemeine Bestimmungen Allgemeine Bestimmungen § 5 Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten und Dachöffnungen Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten und Dachöffnungen (1) Die Firstrichtung, Dachneigung und Dachform von Vorder-Die Firstrichtung, Dachneigung und Dachform von Vorderhäuhäusern richten sich nach den vorherrschenden Merkmalen sern richten sich nach den vorherrschenden Merkmalen der der straßenseitigen Bebauung der näheren, auf das jeweilige straßenseitigen Bebauung der näheren, auf das jeweilige Stra-Straßen- und Platzbild einwirkenden, Umgebung. Rückge-Ben- und Platzbild einwirkenden, Umgebung. Rückgebäude bäude richten sich nach der benachbarten rückwärtigen Berichten sich nach der benachbarten rückwärtigen Bebauung. bauung. Grundsätzlich zulässig sind Sattel-, Walm- und Man-Grundsätzlich zulässig sind Sattel-, Walm- und Mansarddächer. sarddächer. Alle Dachseiten müssen die gleiche Dachneigung Alle Dachseiten müssen die gleiche Dachneigung aufweisen. aufweisen. Sattel - und Walmdächer sind mit einer Neigung von mindes-(2) Sattel - und Walmdächer sind mit einer Neigung von mindestens 45° auszubilden. tens 45° auszubilden. Bei Mansard- und Mansardwalmdächern muss die Mansarde Bei Mansard- und Mansardwalmdächern muss die Mansarde eine Neigung zwischen 65° und 75° aufweisen und über koneine Neigung zwischen 65° und 75° aufweisen und über konstruktive Aufschieblinge an die Traufe angeschlossen werden. struktive Aufschieblinge an die Traufe angeschlossen werden. Andere Dachformen und Dachneigungen können bei Garagen Andere Dachformen und Dachneigungen können bei Garaund eingeschossigen Nebengebäuden ausnahmsweise zugelasgen und eingeschossigen Nebengebäuden ausnahmsweise sen werden. zugelassen werden. Für Dachflächen sind als Deckmaterialien nur Ziegel in roten, (3) Für Dachflächen sind als Deckmaterialien nur Ziegel in roten, rotbraunen bis braunen Farbtönen, matt (weder glänzend noch rotbraunen bis braunen Farbtönen, matt (weder glänzend engobiert) oder Naturschiefer zugelassen. noch engobiert) oder Naturschiefer zugelassen. Für Dacheindeckungen zur Wärme- oder Stromgewinnung Für besondere Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Dachtürmchen durch Sonneneinstrahlung gelten keine Material- und Farbvoroder andere Schmuckelemente können daneben Kupfer- oder gaben. Zinkblech zugelassen werden.

- (4) Dachüberstände über 20 cm am Ortgang und über 40 cm an der Traufe sind unzulässig.
- (5) Dachrinnen, Fallrohre, Kehlbleche u. ä. sind nur in Kupfer- oder Zinkblech zulässig.
- (6) Bei den in der Anlage besonders gekennzeichneten Gebäuden muss die bauzeitliche Bedachungsart in Material und Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Dacheindeckung der Gauben. Trockenfirste und Ortgangziegel sind dabei unzulässig, sofern sie nicht nachgewiesen bereits bei Erbauung verwendet wurden.
- (7) Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Die Dachaufbauten einer Reihe sind einheitlich auszubilden.

Sie müssen an der Traufe mindestens um 40 cm hinter die Fassadenflucht zurückspringen, geschossweise in einer Reihe angeordnet werden und im Achsbezug zur Fassadengliederung stehen. Der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zum Ortgang (gemessen ab Giebelwand) muss mindestens 1m betragen und das Dach der Dachaufbauten muss mindestens 0,60 m (gemessen in der Dachschräge) unterhalb des Hauptfirstes anschließen.

Dachaufbauten, die in zweiter Reihe bzw. über dem Dachbruch (bei Mansarddächern) angeordnet sind, dürfen eine Öffnungsfläche im Rohbaumaß von maximal 1,00 m² aufweisen und müssen sichtbar kleiner sein als die Gauben in der ersten Reihe.

Für besondere Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Dachtürmchen oder andere Schmuckelemente können daneben Kupfer- oder Zinkblech zugelassen werden.

- (4) Dachüberstände über 20 cm am Ortgang und über 40 cm an der Traufe sind unzulässig.
- (5) Dachrinnen, Fallrohre, Kehlbleche u. ä. sind nur in Kupfer- oder Zinkblech zulässig.
- (6) Bei den in der Anlage besonders gekennzeichneten Gebäuden muss die bauzeitliche Bedachungsart in Material und Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Dacheindeckung der Gauben. Trockenfirste und Ortgangziegel sind dabei unzulässig, sofern sie nicht nachgewiesen bereits bei Erbauung verwendet wurden.
- (7) Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Die Dachaufbauten einer Reihe sind einheitlich auszubilden.

Sie müssen an der Traufe mindestens um 40 cm hinter die Fassadenflucht zurückspringen, geschossweise in einer Reihe angeordnet werden und im Achsbezug zur Fassadengliederung stehen. Der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zum Ortgang (gemessen ab Giebelwand) muss mindestens 1m betragen und das Dach der Dachaufbauten muss mindestens 0,60 m (gemessen in der Dachschräge) unterhalb des Hauptfirstes anschließen.

Dachaufbauten, die in zweiter Reihe bzw. über dem Dachbruch (bei Mansarddächern) angeordnet sind, dürfen eine Öffnungsfläche im Rohbaumaß von maximal 1,00 m² aufweisen und müssen sichtbar kleiner sein als die Gauben in der ersten Reihe.

Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten der Dachaufbauten darf nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches, in zweiter Reihe bzw. über dem Dachbruch (beim Mansarddach) nicht mehr als ein Viertel der zugehörigen Frontlänge des Daches betragen.

Gauben mit mehr als zwei Fenstern sind unzulässig.

Sie dürfen nicht größer sein als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt ist. Die erforderliche Wärmedämmung ist dem anzupassen. Gaubenfenster dürfen nicht größer sein als das kleinste Regelfensterformat der dazugehörigen Gebäudefassade, jedoch nicht breiter als 1,25 m. Die Fläche der Gaubenansicht darf maximal 2/3 der Fläche eines Fensters inklusive Laibung des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Wangen und Dach sind ohne Transparenz und Verglasung auszubilden.

- (8) Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (9) Dachflächenfenster sind nur in rechteckig stehenden Formaten zugelassen und müssen geschossweise in gleicher Höhe angeordnet und einheitlich ausgebildet werden. Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten darf dabei maximal ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches abzüglich der Dachaufbauten betragen. Der Abstand der einzelnen Elemente muss mindestens Elementbreite betragen. Auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen darf im begründeten Einzelfall der Abstand unterschritten werden, sofern dies den Zielen dieser Satzung nicht zuwiderläuft.

Die Größe von Dachflächenfenstern – bezogen auf das Blendrahmen-Außenmaß– darf maximal 1 m² betragen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächenfenster für den baulich notwendigen zweiten Fluchtweg in der hierfür erforderlichen Größe.

Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten der Dachaufbauten darf nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches, in zweiter Reihe bzw. über dem Dachbruch (beim Mansarddach) nicht mehr als ein Viertel der zugehörigen Frontlänge des Daches betragen.

Gauben mit mehr als zwei Fenstern sind unzulässig.

Sie dürfen nicht größer sein als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt ist. Die erforderliche Wärmedämmung ist dem anzupassen. Gaubenfenster dürfen nicht größer sein als das kleinste Regelfensterformat der dazugehörigen Gebäudefassade, jedoch nicht breiter als 1,25 m. Die Fläche der Gaubenansicht darf maximal 2/3 der Fläche eines Fensters inklusive Laibung des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Wangen und Dach sind ohne Transparenz und Verglasung auszubilden.

- (8) Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (9) Dachflächenfenster sind nur in rechteckig stehenden Formaten zugelassen und müssen geschossweise in gleicher Höhe angeordnet und einheitlich ausgebildet werden. Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten darf dabei maximal ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches abzüglich der Dachaufbauten betragen. Der Abstand der einzelnen Elemente muss mindestens Elementbreite betragen. Auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen darf im begründeten Einzelfall der Abstand unterschritten werden, sofern dies den Zielen dieser Satzung nicht zuwiderläuft.

Die Größe von Dachflächenfenstern – bezogen auf das Blendrahmen-Außenmaß– darf maximal 1 m² betragen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächenfenster für den baulich notwendigen zweiten Fluchtweg in der hierfür erforderlichen Größe.

(10) Die Kombination von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern in einer Reihe ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Elementen mindestens die Breite des größten Elements beträgt.	(10) Die Kombination von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern in einer Reihe ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Ele- menten mindestens die Breite des größten Elements beträgt.	
 (11) Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermische Anlagen und Kollektoren bzw. Glasflächen zur privat genutzten oder gewerblichen Stromgewinnung durch Sonneneinstrahlung sind auf einsehbaren Flächen dann zulässig, wenn sie (1) in gleicher Neigung wie die Dachfläche und ohne jegliche Aufständerung oder aufstehende Unterkonstruktion angebracht werden, (2) einen Mindestabstand von 1 Meter zu Traufe, Ortgang, First, Grat und Dachaufbauten einhalten und (3) geordnet also als Reihe von Einzelelementen oder geordnete, geschlossene Rechteckfläche ausgebildet werden. 	(11) Photovoltaikanlagen bzw. solarthermische Anlagen und Kolle- ktoren bzw. Glasflächen zur Wärme- oder Stromgewinnung durch Sonneneinstrahlung sind auf einsehbaren Flächen zuläs- sig, wenn sie in gleicher Neigung wie die Dachfläche ange- bracht werden. Für diese Anlagen gelten keine Farbvorgaben.	Änderung
§ 9 <u>Inkrafttreten</u>	§ 9 <u>Inkrafttreten</u>	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Altstadt vom 10.11.1994 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Altstadt vom 10.11.1994 außer Kraft.	
Hinweis: Abweichungen und Verstöße gegen diese Satzung können mit Bußgeldern und Rückbauverfügungen geahndet werden.	Hinweis: Abweichungen und Verstöße gegen diese Satzung können mit Bußgeldern und Rückbauverfügungen geahndet werden.	
Landau in der Pfalz, 21.11.2013 Die Stadtverwaltung	Landau in der Pfalz, 21.11.2013 Die Stadtverwaltung	
Hans Dieter Schlimmer Oberbürgermeister	Hans Dieter Schlimmer Oberbürgermeister	

Änderungshistorie: *) geändert durch Satzung vom gemäß Stadtratsbeschluss vom In Kraft seit	neu